

# **Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld**

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen: ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld und hat ihren Sitz in Heilbad Heiligenstadt. Im Folgenden „ARGE“ genannt.

## **§ 2 Zweck**

1) Allgemeiner Zweck ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Mobilisierung der regionalen Wachstumspotentiale und die Stärkung der Kooperation in der Region Eichsfeld.

Die Entwicklungspartnerschaft will damit die Region im europäischen Standortwettbewerb stärken und sie zu einem attraktiven und dynamischen Wirtschafts- und Lebensraum entwickeln.

2a) Zum einen verfolgt die ARGE die Ziele der ELER-VO und richtet ihre Arbeit nach den Empfehlungen des FILET des Freistaates Thüringen aus. Grundlage des Handelns der Entwicklungspartnerschaft ist das Regionale Entwicklungskonzept mit den darin festgelegten Handlungsfeldern und Entwicklungszielen:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
2. Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft
3. Nutzung regionaler Potenziale im Bereich regenerativer Energien
4. arbeitsmarktwirksame Nutzung erlebenswerter Landschafts-, Kultur- und Sozialraumpotenziale
5. qualitative Inwertsetzung von landschaftsverträglichen und sozialverantwortlichen Freizeit- und Erholungsangeboten
6. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
7. Pflege der regionalen Identität und regionale und überregionale Vernetzung von Aktivitäten

2b) Weiterhin hat die Entwicklungspartnerschaft die Aufgabe, ein Regionalbudget zu betreuen. Damit sollen Projekte in den Handlungsfeldern Wirtschaft, Tourismus und Regionalmarketing gefördert und die strategischen Oberziele

- Stärkung regionseigener Kräfte;
- Verbesserung der regionalen Kooperation;
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotentiale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse;
- Marketing für die Region;

verfolgt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder der ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld sind der Landkreis Eichsfeld und der Eichsfeld Aktiv e.V.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Auflösungsbeschluss.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

entfällt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung der Entwicklungspartnerschaft durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Entwicklungspartnerschaft nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe der ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld**

Organe der ARGE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beruft für die Verwaltung des LEADER-Programms und des Regionalbudgets aus GRW-Mitteln jeweils einen Beirat zur Abgabe von Votierungsempfehlungen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden (siehe §10 Absatz 1 Nr. 1) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit eventueller Beschlussvorlage und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Für eine ordnungsgemäße Ladung genügt es, dass die Einladung der Kreisverwaltung des Landkreises Eichsfeld und der Geschäftsstelle des Vereins Eichsfeld Aktiv, Anschrift: Eichsfeldwerke GmbH; Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zugeht.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Landrat, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr sowie dem Fachbereichsleiter Bau, Straßen, Umwelt des Landkreises Eichsfeld sowie aus den Mitgliedern des Vereins Eichsfeld Aktiv e. V. .

Da sämtliche Mitglieder des Vereins Eichsfeld Aktiv teilnahmeberechtigt sind, findet eine Vertretung abwesender Mitglieder nicht statt.

Der Landrat wird im Verhinderungsfall durch seinen Beigeordneten gem. § 110 Abs. 1 S. 1 ThürKO vertreten. Der Fachbereichsleiter Bau, Straßen, Umwelt des Landkreises Eichsfeld wird – wenn er als Beigeordneter den Landrat vertritt oder wenn er persönlich verhindert sein sollte - durch seinen Vertreter im Amt vertreten. Der Landkreis Eichsfeld benennt für die Dauer der Kommunalwahlperiode einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der wählbaren Vorstandspositionen und deren Stellvertreter;
- e) Entgegennahme der Haushaltspläne;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung der ARGE; ausgenommen hiervon sind Änderungen der Aufgaben der ARGE (§ 2), die einer Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehalten bleiben.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn für jedes Mitglied (Landkreis Eichsfeld und Verein Eichsfeld Aktiv) jeweils mindestens zwei Personen erschienen sind. Jedes Mitglied des Vereins Eichsfeld Aktiv hat eine Stimme. Der Landkreis Eichsfeld hat ebenso viele Stimmen (Stimmenparität). Das Stimmenkontingent des Landkreises wird in der Weise auf die Vertreter des Landkreises aufgeteilt, dass jeweils eine Stimme auf den Landrat, auf den Ausschussvorsitzenden und auf den Fachbereichsleiter in dieser Reihenfolge solange vergeben werden, bis das Kontingent erschöpft ist.

Ergibt sich bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Beigeordneten doppelt.

Ein Beschlussvorschlag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung der ARGE bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter nach § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO geleitet. Über die

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die beschlussfähige Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses mehrheitlich vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

1. Vorsitzender - Landrat des Landkreises Eichsfeld kraft Amtes
2. Stellvertreter - Vorsitzender Eichsfeld Aktiv e.V. kraft Amtes- WiSo - Partner
3. Vertreter des Kreistags des Landkreises Eichsfeld
4. Verein Eichsfeld Aktiv e.V. - WiSo - Partner
5. Verein Eichsfeld Aktiv e.V. - WiSo - Partner

2) Die ARGE wird nach außen durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

3) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Votierungsbeschlüsse im Rahmen der ELER-VO und im Rahmen des Regionalbudgets;
- d) Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses falls erforderlich;
- e) Satzungsänderungen, falls erforderlich, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

## **§ 11**

### **Wahl, Amtsdauer, Beschlüsse des Vorstandes**

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Beginn der Amtsdauer ist an die Anerkennung der

RAG durch den Freistaat gebunden, mit der die konstituierende Sitzung möglich wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Geborener Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Landkreises Eichsfeld.

3) Geborener Stellvertreter ist der Vorsitzende des Eichsfeld Aktiv e.V.

3a) Geborener Inhaber der Vorstandsposition gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3. ist der Vorsitzende des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr. Für die Vorstandspositionen zu Ziffer 4. und 5. ist wählbar, wer persönlich Mitglied des Vereins Eichsfeld Aktiv e.V. oder Vertreter eines institutionellen Mitgliedes des Vereins Eichsfeld Aktiv e.V. ist.

3b) Im Verhinderungsfall findet eine stimmberechtigte Stellvertretung abwesender Vorstandsmitglieder statt. Der Landrat wird durch seinen Beigeordneten gem. § 110 Abs. 1 S. 1 ThürKO vertreten. Der Vorsitzende des Vereins Eichsfeld Aktiv e.V. wird durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr als Inhaber der Vorstandsposition gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 wird durch diejenige Person vertreten, die der Landkreis Eichsfeld gem. § 8 Abs. 1 für die Stellvertretung in der Mitgliederversammlung benannt hat. Für die Stellvertretung für die Vorstandspositionen zu Ziffer 4 und 5 ist wählbar, wer persönliches Mitglied oder Vertreter eines institutionellen Mitgliedes des Vereins Eichsfeld Aktiv e.V. ist.

3c) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds bzw. eines stellvertretenden Mitgliedes endet, sobald das Vorstandsmitglied bzw. das stellvertretende Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 2) bis Abs. 3b) nicht mehr erfüllt.

4) Scheiden wählbare Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so müssen die entsprechenden Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Vorstand nachgewählt werden.

5) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine positive Entscheidung sind mindestens 3 Zustimmungen erforderlich, wobei mindestens 2 Zustimmungen durch Wirtschafts- und Sozialpartner abgegeben werden müssen.

7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Festlegungen trifft.

## **§ 12 Fachbeiräte**

1) Die Mitgliederversammlung beruft für das LEADER-Programm einen Beirat, der von beiden ARGE-Partnern zu je 50% besetzt wird. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des LEADER-Fachbeirats können Vertreter von Verwaltungsbehörden als weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benannt werden. Der Beirat empfiehlt vorliegende Antragstellungen nach fachlicher Prüfung zur Votierung an den Vorstand.

2) Die Mitgliederversammlung beruft für das Regionalbudget aus GRW-Mitteln einen Beirat. Der Beirat empfiehlt eingegangene Projektanträge nach fachlicher Prüfung zur Votierung an den Vorstand.

3) Jeder ARGE-Partner hat für die Besetzung von je 50 % der stimmberechtigten Sitze im jeweiligen Beirat ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, den vorgeschlagenen Kandidaten zu berufen. Für einen etwaigen Verhinderungsfall der ordentlichen Mitglieder des Fachbeirats kann die Mitgliederversammlung Vertreter bestellen.

4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder jedes Beirates jederzeit abberufen oder neu berufen.

5) Jeder Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, zu denen er auch externe Personen mit beratender Stimme einladen kann.

6) Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Auflösung**

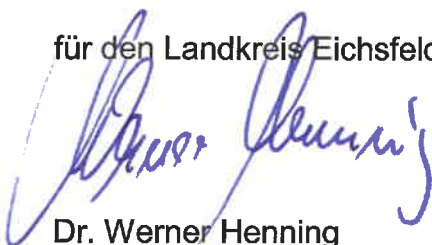
1) Die Auflösung der ARGE kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einseitige Kündigung vorgenommen werden.

2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ausgesprochen werden.

3) Wird die ARGE aufgelöst, so hat sie ihre Geschäfte abzuwickeln. Der Vorstandsvorsitzende beendet die laufenden Geschäfte, zieht offene Forderungen ein und befriedigt die Gläubiger. Laufende Projekte übergibt er an den Maßnahmeträger „Landkreis Eichsfeld“ in einer solchen Form, dass dieser in die Lage versetzt wird, die Rechtsbeziehungen zum Fördergeber und zum jeweiligen Projektträger fortzusetzen.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.11.2019

für den Landkreis Eichsfeld:



Dr. Werner Henning  
Landrat

für Eichsfeld Aktiv e.V.:



Dr. Johannes Hager